

Haushaltssatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grundlage des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge, einschließlich Finanzerträge auf ordentlichen Aufwendungen	55.539.700 Euro
einschließlich Finanzaufwendungen auf	54.682.800 Euro
außerordentlichen Erträge auf	2.496.000 Euro
außerordentlichen Aufwendungen auf	2.496.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	60.194.000 Euro
Auszahlungen auf	61.878.500 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.416.900 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.990.500 Euro
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.777.100 Euro
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.224.600 Euro
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.663.400 Euro
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 Euro
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 11.298.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

3.1. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Produktsachkonten die nachstehend aufgeführten Beträge übersteigen:

Kontengruppe 50 und 70 Personalaufwendungen/Personalauszahlungen	50.000 Euro je Einzelfall
Kontengruppe 52 und 72 Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	50.000 Euro je Einzelfall
Kontengruppe 53 und 73 Transferaufwendungen/Transferauszahlungen	50.000 Euro je Einzelfall
Kontengruppe 54 und 74 Sonstige ordentliche Aufwendungen/sonstige Auszahlungen aus der Verwaltungstätigkeit	50.000 Euro je Einzelfall
Kontengruppe 55 und 75 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/ Finanzauszahlungen	50.000 Euro je Einzelfall
Kontengruppe 57 Bilanzielle Abschreibungen	100.000 Euro je Einzelfall
Kontengruppe 59 und Konten 74 990 00/75 980 00	

Außerordentliche Aufwendungen und übrige weitere Sonstige Auszahlungen/ sonstige Finanzauszahlungen	100.000 Euro je Einzelfall
Kontenart 782 Auszahlungen für Vermögenserwerb	50.000 Euro je Einzelfall
Kontenart 785 Auszahlungen für Baumaßnahmen	50.000 Euro je Einzelfall
Kontengruppe 79 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	50.000 Euro je Einzelfall

Keiner vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen:

- a) über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen in unbeschränkter Höhe, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind,
- b) unabweisbare Aufwendungen/Auszahlungen für Pflichtaufgaben in unbeschränkter Höhe.

3.2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen.

3.3. Über die vom Kämmerer erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. zum Eingehen von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist die Stadtverordnetenversammlung per 30.06.2017 und 31.12.2017 zu informieren.

4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn

- a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 3,0 v.H. der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt oder
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die im Einzelfall 1,0 v.H. der Aufwendungen oder Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

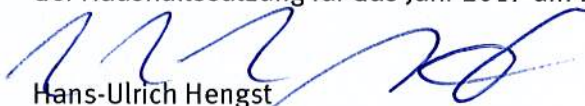
**§ 6
(Haushaltssicherungskonzept)**

entfällt

Fürstenwalde, den 30.03.2017

Hans-Ulrich Hengst
Bürgermeister

Entsprechend § 67 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wurde der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 am 24.01.2017 durch den Bürgermeister festgestellt.


Hans-Ulrich Hengst
Bürgermeister

